4.1 Anfrage

Mit einer Anfrage wird der Kontakt zu einem möglichen Lieferanten aufgenommen.

Eine Anfrage

- 1. dient der Geschäftsanbahnung und Einholung von Informationen,
- 2. ist im Gegensatz zu Angeboten **rechtlich nicht bindend**, d. h., der Käufer geht keine rechtliche Verpflichtung ein,
- 3. unterliegt **keinen Formvorschriften**, d. h., es spielt keine Rolle, ob die Anfrage mündlich oder schriftlich erfolgt.

Anfragen werden unterteilt in **spezielle** (bestimmte) und **allgemeine** (unbestimmte) Anfragen.

Anfragenarten

Spezielle Anfrage	Allgemeine Anfrage
Bitte nach gezielten Informationen über die Lieferung von bestimmten Artikeln. Dabei ist es sinnvoll auf folgende Inhalte einzugehen: - Grund der Anfrage, Artikelbezeichnungen und Spezifikation der gewünschten Artikel - Erforderliche Menge - Erfragen der Preise, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen - Ggf. Zeitangabe, bis wann ein Angebot zu dieser Anfrage vorliegen soll	Bitte um einen Vertreterbesuch oder die Zusendung von Katalogen, Prospekten, Preislisten

4.5 Angebot

4.5.1 Zustandekommen eines Angebots

Um einen Kaufvertrag abschließen zu können, benötigt man zwei übereinstimmende Willenserklärungen. Die erste Willenserklärung nennt man auch Antrag, die zweite Willenserklärung Annahme.

Das **Angebot** ist ein Antrag an eine bestimmte Person, eine Ware oder eine Dienstleistung zu den angegebenen Bedingungen zu verkaufen.



Im Gegensatz zur Anfrage ist das Angebot **rechtlich verbindlich**, wenn es **gegenüber einer bestimmten Person** abgegeben wird. Es verpflichtet den Verkäufer, die betreffende Ware zu dem angebotenen Preis und in der angegebenen Qualität zu liefern. Wenn ein Anbieter sich nicht binden will, muss das Angebot entweder zeitlich befristet sein oder sog. Freizeichnungsklauseln enthalten.

Von dem Angebot wird die **Anpreisung** unterschieden. Anpreisungen von Waren in Zeitungsanzeigen, Rundschreiben, Preislisten oder auch im Schaufenster richten sich an die Allgemeinheit und sind daher keine Vertragsangebote im rechtlichen Sinne. Sie dienen vielmehr dazu, den Kunden zu motivieren, einen Kaufantrag abzugeben.

In einem Angebot werden in der Regel nur die wichtigsten Punkte genannt. Wenn ein Sachverhalt nicht ausdrücklich im Angebot genannt wird, treten die gesetzlichen Regelungen in Kraft. Diese finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und darüber hinaus für Kaufleute im Handelsgesetzbuch (HGB).

Für das Angebot gelten **keine Formvorschriften**. Mündliche oder telefonische Angebote werden allerdings i.d.R. schriftlich bestätigt, damit Irrtümer durch Verhören, Versprechen oder Übermittlungsfehler vermieden werden und bei Rechtsstreitigkeiten schriftliche Unterlagen vorhanden sind.

4.5.2 Die wichtigsten Bestandteile eines Angebots

Bestandteil	Erläuterung
Grund für die Angebots- erstellung	Beziehen Sie sich auf die eingegangene Anfrage (bei einem verlangten Angebot) oder schreiben Sie kurz etwas über Ihr Unternehmen.
Art der Ware	Die Art der Ware wird durch handelsübliche Bezeichnungen festgelegt. Die Beschaffenheit und Güte der Ware kann z.B. durch Handelsklassen, Muster, Proben, Standards, Normen, Augenschein, Abbildungen und genaue Beschreibungen festgelegt werden.

Bestandteil	Erläuterung			
Menge	Angabe der lieferbaren Menge			
Preis	Der Preis wird je Mengeneinheit angegeben, i. d. R. werden unter Geschäfts- leuten Nettopreise (ohne Mehrwertsteuer) angegeben.			
Rabatt	 Der Rabatt ist ein Preisnachlass. Es gibt verschiedene Rabattarten. Mengenrabatt wird gewährt, wenn eine größere Menge bestellt wird. Treuerabatt erhält man, wenn man über einen längeren Zeitraum beim selben Lieferer bestellt. Sonderrabatt wird z. B. anlässlich eines Geschäftsjubiläums gewährt. Bonus ist ein nachträglich gewährter Rabatt bei Erreichen einer bestimmten Umsatzgrenze. 			
Verpackungs- und Beförde- rungskosten	Die Kosten der Verkaufsverpackung trägt der Verkäufer, die Kosten der Versandverpackung der Käufer. Werden im Angebot keine Regelungen zu den Beförderungskosten getroffen, gilt folgender Grundsatz: Warenschulden sind Holschulden, d. h., der Käufer muss ab dem Erfüllungsort die Versandkosten tragen. Allerdings werden in den Verträgen oft andere Vereinbarungen getroffen. Die wichtigsten sind: – "Ab Werk": Der Lieferer stellt die Ware ab seinem Werk zur Verfügung, d. h., die Beförderungskosten gehen voll zulasten des Käufers. – "Unfrei" (ab hier, ab Bahnhof hier): Der Lieferer stellt die Ware ab Versandstation (Spediteur, Bahnhof, Post an seinem Wohnort) zur Verfügung. Die Beförderungskosten bis zur Versandstation trägt der Verkäufer.			
Freizeich-	Ein Lieferer kann die Verbindlichkeit seines Angebots einschränken.			
nungsklauseln	Freizeichnungsklauseln	Verbindlich	Unverbindlich	
	Solange der Vorrat reicht	Preis, Lieferzeit	Menge	
	Freibleibend	nichts	alles	
	Ohne Gewähr, ohne Obligo	nichts	alles	
	Preis freibleibend	Lieferzeit, Menge	Preis	
	Lieferzeit freibleibend	Preis, Menge	Lieferzeit	
Lieferzeit	Wird nichts im Angebot angegeben, ist die Lieferung sofort fällig. Andere Vereinbarungsmöglichkeiten sind: - Termin- oder Zeitkauf (Die Lieferung erfolgt innerhalb einer vereinbarten Frist.) - Fixkauf (Die Lieferung erfolgt zu einem bestimmten Zeitpunkt.) - Kauf auf Abruf (Der Zeitpunkt der Lieferung ist in das Ermessen des Käufers gestellt.) Möglich ist hier auch die Verpflichtung des Verkäufers zur Zahlung einer Konventionalstrafe (Vertragsstrafe), wenn die Lieferung verspätet erfolgt.			
Zahlungs- bedingungen	 Zu den wichtigsten Zahlungsbedingungen gehören: Bestimmung von Zahlungsfristen, z. B. der Skontofrist. Dabei versteht man unter Skonto den Nachlass für eine vorzeitige Zahlung. Regelung der Zahlungsweise (z. B. bare oder unbare Zahlung) und der Zahlungsabwicklung (Zahlung vor der Lieferung, Zahlung bei Lieferung, Zahlung nach der Lieferung oder Ratenzahlung). Eine Forderung gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn die Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers erfolgt ist. 			

	FLEWORING
estandteil Eigentums- Porbehalt	Durch den Eigentumsvorbehalt bleibt der Lieferant bis zur vollständigen Bezahlung Eigentümer der Ware, der Käufer wird lediglich Besitzer. Falls der Verkäufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, kann der Verkäufer seinen Zahlungsverpflichtungen. Der einfache Eigentumsvorbehalt verkäufer die Rückgabe der Ware verlangen. Der einfache Eigentumsvorbehalt verlischt, wenn der Käufer die Ware verbraucht bzw. verarbeitet hat oder sie erlischt, wenn der Käufer die Ware verbraucht bzw. verarbeitet hat oder sie vernichtet, mit einer unbeweglichen Sache fest verbunden oder an einen vernichtet, mit einer unbeweglichen Sache fest verbunden oder an einen vernichtet, mit einer unbeweglichen. Eigentumss ein erweiterter gutgläubigen Dritten veräußert hat. Für diese Fälle muss ein erweiterter gutgläubigen Dritten veräußert hat. Für diese Fälle muss ein erweiterter Eigentumsvorbehalt vereinbart werden. Es gibt mehrere Arten des erweiterte Eigentumsvorbehalt vereinbart werden. Eigentumsvorbehalt tritt der Käufer Eigentumsvorbehalts. Beim verlängerten Eigentumsvorbehalt tritt der Käufer seine Forderungen aus Einnahmen, die er z. B. durch den Weiterverkauf der schalteten Eigentumsvorbehalt darf er die Ware ebenfalls nur unter Eigenschalteten Eigentumsvorbehalt darf er die Ware ebenfalls nur unter Eigenschalteten Eigentumsvorbehalt darf er die Ware ebenfalls nur unter Eigenschalteten Eigentumsvorbehalt darf er die Ware ebenfalls nur unter Eigenschalteten Eigentumsvorbehalt. Beim Kontokorrentvorbehalt erlischt der diesem neuen Eigentumsvorbehalt. Beim Kontokorrentvorbehalt erlischt der diesem neuen Eigentumsvorbehalt erst, wenn alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung beglichen worden sind.
Erfüllungsort und Gerichts- stand	Der Erfüllungsort ist der Wohn- und Geschäftssitz des Schuldners. Beim Platzkauf ist der Erfüllungsort für Warenschulden die Wohnung bzw. das Geschäftslokal, beim Versendungskauf der Ort der Übergabe an die Beförderungsanstalt. Am Erfüllungsort geht die Gefahr der zufälligen Beschädigung, Verschlechterung oder Vernichtung der Ware auf den Käufer über, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Erfüllungsort bestimmt gleichzeitig auch den Gerichtsstand. Bei Rechtsstreitigkeiten muss die Klage beim zuständigen Gericht des Erfüllungsortes eingereicht werden.
AGB	Im Angebot erfolgt ein Hinweis auf die Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies sind vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt Werden Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien direkt ausgehandelt, haben diese gegenüber den Regelungen der AGB Vorrang. Um die Vertragsparteien zu schützen, sieht das BGB einige Einschränkungen bei der Verwendung von AGB vor (siehe §§ 305–310 BGB). Verboten sind beispielsweise Klauseln, die einen Vertragspartner unangemessen benachteiligen. Ebenfalls nicht erlaubt sind überraschende Klauseln, mit denen der Käufer nicht rechnen konnte. Zum Schutz von Nichtkaufleuten (Verbrauchern) sind folgende Bestandteile unwirksam: Möglichkeit der Preiserhöhung innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss Vereinbarung einer Vertragsstrafe, die vom Verbraucher zu zahlen wäre Ausschluss des Rücktritts bzw. des Rechts auf Schadenersatz beim Lieferungsverzug Verkürzung der gesetzlichen Gewährleistungsrechte bei neu hergestellten Sachen oder Werkleistungen Darüber hinaus muss der Verbraucher ausdrücklich auf die AGB hingewiesen worden sein und die Möglichkeit gehabt haben, sie zu lesen.
Abschluss	Hier sollte die Hoffnung auf eine Bestellung ausgedrückt werden.

4.5.3 Bindung an ein Angebot

Angebote sind solange **gültig**, wie **unter normalen Umständen** eine Antwort erwartet werden kann. Ein mündliches oder telefonisches Angebot gilt daher für die Dauer des Gesprächs und muss sofort angenommen werden. Bei einem schriftlichen Angebot ist der Lieferer so lange an sein Angebot gebunden, wie er unter verkehrsüblichen Umständen mit einer Nachricht rechnen kann. Bei einem Brief geht man beispielsweise von einer Bindungsfrist von ca. einer Woche aus. Darüber hinaus kann der Anbieter für die Annahme des Angebots eine bestimmte Frist setzen. Die Bindung an ein Angebot erlischt, wenn es vom Empfänger abgelehnt, abgeändert oder nicht rechtzeitig angenommen wird. Widerruft der Lieferer sein Angebot und erreicht der Widerruf den Kunden spätestens gleichzeitig mit dem Angebot, so erlischt die Bindung ebenfalls.